

Friedrich-Ebert-Stiftung Aktuelle Information:
Regionalbüro für Arbeitsbeziehungen Rechtliche Rahmenbedingungen für die Wahl von
Vertretern und sozialen Dialog in Mittelosteuropa aus Polen in die Europäischen
Betriebsräte

Vertretung in Polen, ul. Podwale 11, 00-252 Warszawa www.feswar.org.pl
Tel./Fax +48 (22) 831 13 03 clemens.ode@fes.de

Die tschechische Regelung zur Bestimmung Europäischer Betriebsräte

1. Einführung

Am 22. September 1994 verabschiedete die Europäische Kommission die Richtlinie zur
Einrichtung Europäischer Betriebsräte (EBR) in den damaligen Mitgliedsstaaten mit
Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland. Letztere
folgten im Dezember 1997.

Mit der EU-Erweiterung vom 1. Mai 2004 dehnte sich der Geltungsbereich der Richtlinie
auch auf die zehn neuen Mitgliedsstaaten aus. Am 12. Januar 2005 verabschiedete
Estland als letztes Neumitglied ein entsprechendes Gesetz. In Tschechien ist die
Umsetzung in den Artikeln 25d bis 25l des Arbeitsgesetzbuches zu finden, die zu
diesem Zweck hinzugefügt wurden.

In der Europäischen Union gibt es aktuell knapp 2200 Unternehmen, die von der
EBR-Regelung betroffen sind, davon über 600 mit Niederlassungen in Tschechien. Nur
die Minderheit verfügt über einen Europäischen Betriebsrat.

Die Europäische Kommission stellt die nationale Gesetzgebung für Tschechien nur in
englischer Sprache zur Verfügung, die einzige deutsche Version besteht in einer
kostenpflichtigen Übersetzung des gesamten Arbeitsgesetzbuches. Um die Gründung
von Europäischen Betriebsräten zu unterstützen, hat das Regionalbüro der Friedrich-
Ebert-Stiftung in Warschau eine deutsche Übersetzung der entsprechenden Artikel
anfertigen lassen, die diesem Text angefügt ist.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Arbeitsübersetzung nur um eine Hilfestellung
für die Praxis handelt. Juristisch verbindlich ist ausschließlich die tschechische
Originalfassung.

2. Anmerkung des Übersetzers

Der dritte Titel des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs befasst sich allgemein mit dem Rechtauf Unterrichtung und Anhörung. Die unten angeführten Paragraphen stellen die Umsetzung der EBR-Richtlinie in das tschechische Recht dar.

3. Übersetzung der §§ 25d-25l des Arbeitsgesetzbuchs, dritter Titel

Zugang zu grenzübergreifenden Informationen und Anhörung

§ 25d. Gemeinsame Bestimmungen

(1) Das Recht der Arbeitnehmer von gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen auf grenzübergreifende Informationen und Anhörung wird durch ein ausgehandeltes Verfahren für die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung oder durch einen Europäischen Betriebsrat ausgeübt. Der Europäische Betriebsrat wird auf der Grundlage einer Vereinbarung des Verhandlungsgremiums mit der zentralen Leitung oder nach § 25j errichtet. Das gemeinschaftsweit tätige Unternehmen hat auf eigene Kosten die Voraussetzungen für die Bildung und ordentliche Tätigkeit des Verhandlungsgremiums, des Europäischen Betriebsrats oder ein anderes vereinbartes Verfahren zur grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung zu schaffen, insbesondere {dabei} die Kosten für die Organisation der Sitzungen, Dolmetscher, die mit ihrer ordentlichen Tätigkeit zusammenhängenden Reise- und Unterbringungskosten der Mitglieder sowie die Kosten für einen Sachverständigen zu tragen, sofern mit der zentralen Leitung nicht die Erstattung weiterer Kosten vereinbart wurde.

(2) Die Pflicht zur grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung bezieht sich auf

a) gemeinschaftsweit tätige Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Sitz in der Tschechischen Republik,

b) Organisationseinheiten von gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Sitz in der Tschechischen

c) auf Vertreter von gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen nach Absatz 7, die ihren Sitz in der Tschechischen Republik haben.

(3) Unter Mitgliedsstaat werden für die Zwecke dieser Bestimmung die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften verstanden.

(4) Unter gemeinschaftsweit tätigem Unternehmen wird für die Zwecke dieses Gesetzbuchs ein Unternehmen verstanden, das mindestens 1 000 Arbeitnehmer in den Mitgliedsstaaten und mindestens in zwei Mitgliedsstaaten je 150 Arbeitnehmer hat.

(5) Unter gemeinschaftsweit tätiger Unternehmensgruppe werden für die Zwecke dieses Gesetzbuchs mehrere Unternehmen verstanden, die von einem herrschenden Unternehmen geleitet werden und folgende Kriterien erfüllen:

a) mindestens 1 000 Arbeitnehmer in allen Mitgliedsstaaten und

b) mindestens zwei Unternehmen haben einen Sitz in verschiedenen Mitgliedsstaaten und

c) mindestens zwei Unternehmen in zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten beschäftigen mindestens 150 Arbeitnehmer.

(6) Unter herrschendem Unternehmen wird für die Zwecke dieses Gesetzbuchs ein Unternehmen verstanden, das unmittelbar oder mittelbar andere Unternehmen der Unternehmensgruppe (abhängige Unternehmen) leiten kann. Als herrschendes Unternehmen wird ein Unternehmen betrachtet, das in Beziehung zu einem anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe unmittelbar oder mittelbar

a) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieses Unternehmens bestellen kann oder

b) die Mehrheit der Stimmen der Aktionäre dieses Unternehmens kontrolliert oder

c) die Mehrheit des Grundkapitals dieses Unternehmens besitzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass ein anderes Unternehmen in der Gruppe einen stärkeren Einfluss hat. Bestehen in der Unternehmensgruppe mehrere Unternehmen, die diese Kriterien erfüllen, so wird das herrschende Unternehmen nach diesen Kriterien in der in Satz zwei angeführten Reihenfolge bestimmt. Für diesen Zweck umfassen die Rechte des herrschenden Unternehmens bezüglich der Stimmrechte und der Bestellung auch die Rechte aller von ihm abhängigen Unternehmen und die Rechte aller Personen oder Organe, die im Namen des herrschenden Unternehmens oder des abhängigen Unternehmens handeln. Ein Unternehmen gilt jedoch in Beziehung zu einem anderen Unternehmen, an dem es nach Artikel 3 Abs. 5 Buchst. a) oder c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen eine Beteiligung hält, nicht als herrschendes Unternehmen.

(7) Unter zentraler Leitung werden für die Zwecke dieses Gesetzbuchs ein gemeinschaftsweit tätiges Unternehmen und das herrschende Unternehmen in einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe verstanden. Hat die zentrale Leitung keinen Sitz in einem Mitgliedsstaat, so wird der von der zentralen Leitung bestellte Vertreter für die Zwecke dieses Gesetzbuchs als zentrale Leitung betrachtet. Wurde kein solcher Vertreter bestellt, so wird das Unternehmen mit der größten Arbeitnehmerzahl in den Mitgliedsstaaten als zentrale Leitung betrachtet.

(8) Die Unterrichtung und Anhörung bezieht sich nur auf Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat, sofern kein größerer Geltungsbereich vereinbart wird.

(9) Die Arbeitnehmerzahl wird für diese Zwecke als durchschnittliche Arbeitnehmerzahl in den letzten zwei Jahren seit der Antragstellung oder seit Beginn der Verhandlungen durch die zentrale Leitung nach § 25e Abs. 2 bestimmt. Die zentrale Leitung hat den

Arbeitnehmer oder ihren Vertretern auf Auskünfte über die Gesamtzahl der Arbeitnehmer und ihre Zusammensetzung zu erteilen, um feststellen zu können, ob ein Europäischer Betriebsrat oder ein anderes Verfahren für grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung eingerichtet werden kann. Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter können diese Auskünfte von ihrem Unternehmen verlangen, das verpflichtet ist, sie von der zentralen Leitung einzuholen.

(10) Für Mitglieder des Verhandlungsgremiums, des Europäischen Betriebsrats oder Arbeitnehmervertreter nach einem anderen vereinbarten Verfahren sowie für die Unternehmen gilt § 25c Abs. 1, 3 und 6.

§ 25e. Verhandlungsgremium

(1) Das Verhandlungsgremium wird gebildet, um mit der zentralen Leitung eine Vereinbarung über die Bildung eines Europäischen Betriebsrats oder eines anderen Verfahrens für grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung auszuhandeln.

(2) Die Verhandlungen über die Bildung des Verhandlungsgremiums leitet die zentrale Leitung aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern aus mindestens zwei Unternehmen, die mindestens in zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten liegen, oder auf schriftlichen Antrag ihrer Vertreter ein.

(3) Das Verhandlungsgremium besteht aus mindestens drei und höchstens 17 Mitgliedern. Mitglieder des Verhandlungsgremiums sind Arbeitnehmer von gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen oder Unternehmensgruppen. Arbeitnehmer des Unternehmens aus dem Gebiet jedes Mitgliedsstaates, in dem das gemeinschaftsweit tätige Unternehmen oder die Unternehmensgruppe einen Sitz haben, sind mit einem Mitglied vertreten. Ein weiteres Mitglied wird für Arbeitnehmer eines Unternehmens aus dem Gebiet jedes Mitgliedsstaates entsandt, in dem mindestens 25 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, zwei weitere Mitglieder für Arbeitnehmer des Unternehmens auf dem Gebiet jedes Mitgliedsstaates, in dem mindestens 50 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, und drei weitere Mitglieder für Arbeitnehmer des Unternehmens auf dem Gebiet jedes Mitgliedsstaates, in dem mindestens 75 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind.

(4) Die Mitglieder des Verhandlungsgremiums für Arbeitnehmer aus der Tschechischen Republik werden auf einer gemeinsamen Sitzung von Arbeitnehmervertretern aus den Arbeitnehmern des Unternehmens bestellt. Wurden bei einem Unternehmen keine Arbeitnehmervertreter errichtet oder gibt es dort keine Arbeitnehmervertreter, so können die Arbeitnehmer dieses Unternehmens einen Vertreter wählen, der für sie auf der gemeinsamen Sitzung teilnimmt. Die Stimmenverteilung auf der gemeinsamen Sitzung wird anteilmäßig nach der Zahl der vertretenen Arbeitnehmer bestimmt. Diese Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn in der Tschechischen Republik eine Organisationseinheit eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens tätig ist.

(5) Unverzüglich nachdem ihr die Information über die Bestellung der Mitglieder des Verhandlungsgremiums zugestellt wurde, beruft die zentrale Leitung eine konstituierende Sitzung des Verhandlungsgremiums ein. Auf der konstituierenden

Sitzung wählt das Verhandlungsgremium einen Vorsitzenden. Vor jeder Verhandlung mit der zentralen Leitung hat das Verhandlungsgremium das Recht, auf einer getrennten Sitzung zusammenzukommen. Wenn es unbedingt notwendig ist, kann es zur Sitzung auch Sachverständige zuladen.

(6) Wenn im Weiteren nichts anderes bestimmt ist, fasst das Verhandlungsgremium Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(7) Die Verhandlungen zwischen der zentralen Leitung und dem Verhandlungsgremium, dem Europäischen Betriebsrat und dem Organ, das ein anderes Verfahren für grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung sicherstellt, sind im Bestreben einer Zusammenarbeit zu führen.

(8) Ort und Zeitpunkt der gemeinsamen Verhandlungen werden zwischen dem Verhandlungsgremium und der zentralen Leitung vereinbart. Die Kosten für die Tätigkeit des Verhandlungsgremiums trägt das Unternehmen.

§ 25f. Beschluss über Beendigung der Verhandlungen

(1) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmen seiner Mitglieder beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder diese zu beenden. Darüber nimmt er eine Niederschrift auf, die von allen Mitgliedern des Verhandlungsgremiums zu unterzeichnen ist. Das Verhandlungsgremium leitet der zentralen Leitung eine Abschrift der Niederschrift zu. Die zentrale Leitung unterrichtet das Unternehmen und die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter über diese Tatsache. Ein neuer Antrag nach § 25e kann frühestens zwei Jahre nach diesem Beschluss gestellt werden, sofern das Verhandlungsgremium und die zentrale Leitung keine kürzere Frist vereinbaren.

§ 25g.

(1) Zentrale Leitung und Verhandlungsgremium können vereinbaren, dass sie einen Europäischen Betriebsrat bilden, oder sie können ein anderes Verfahren für die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung vereinbaren. Dabei sind sie nicht an §§ 25j bis 25l gebunden.

(2) Der Europäische Betriebsrat kann um Arbeitnehmervertreter des Unternehmens aus Staaten, die keine Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind, erweitert werden, sofern dies von der zentralen Leitung und dem Verhandlungsgremium vereinbart wird.

§ 25h. Europäischer Betriebsrat kraft Vereinbarung

Die Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat ist schriftlich zu fassen und muss insbesondere {Folgendes} enthalten:

a) die Bestimmung aller Unternehmen, auf die er sich bezieht,

- b) die Art der Errichtung und Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats, Anzahl der Mitglieder, Ersatzmitglieder und Mandatsdauer,
- c) Ort, Häufigkeit und Dauer der Sitzungen,
- d) Aufgaben, Befugnisse und Pflichten des Europäischen Betriebsrats, der zentralen Leitung und der Unternehmen bei der Ausübung des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung,
- e) die Art der Einberufung von Sitzungen,
- f) die Art der Finanzierung der Kosten für die Tätigkeit des Europäischen Betriebsrats,
- g) Bestimmungen über das Verfahren bei Strukturveränderungen,
- h) die Geltungsdauer der Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat und über die Möglichkeit von Veränderungen der Vereinbarung, einschließlich einer Übergangsregelung.

§ 25i. Vereinbarung über ein anderes Verfahren zur grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung

Die Vereinbarung über ein anderes Verfahren zur grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung ist schriftlich zu fassen und muss insbesondere {Folgendes} enthalten:

- a) den Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung, insbesondere bei grenzübergreifenden Angelegenheiten, die wichtige Interessen der Arbeitnehmer betreffen,
- b) Art und Gewährleistung der Möglichkeit für Arbeitnehmervertreter gemeinsam Informationen zu beraten, die ihnen von der zentralen Leitung übermittelt wurden,
- c) Art und Gewährleistung der Erörterung mit der zentralen Leitung oder einer anderen zuständigen Leitungsebene.

§ 25j. Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes

- (1) Ein Europäischer Betriebsrat wird nach diesem Gesetzbuch errichtet, wenn
 - a) dies von der zentralen Leitung und dem Verhandlungsgremium vereinbart wird oder
 - b) wenn die zentrale Leitung binnen sechs Monaten ab Antragstellung der Arbeitnehmer nach § 25e Abs. 2 die Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats oder eines anderes Verfahrens zur grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung verweigert oder

- c) die zentrale Leitung und das Verhandlungsgremium binnen drei Jahren ab Antragstellung nach § 25e Abs. 2 keine Vereinbarung über das Verfahren erreicht haben und das Verhandlungsgremium keine Beendigung der Verhandlungen nach § 25f beschlossen hat.
- (2) Der Europäische Betriebsrat wird auf einer gemeinsamen Sitzung von Arbeitnehmervetretern aus Arbeitnehmern bestellt. Wurden bei einem Unternehmen keine Arbeitnehmervetreter errichtet oder gibt es dort keine Arbeitnehmervetreter, so können die Arbeitnehmer dieses Unternehmens einen Vertreter wählen, der für sie auf der gemeinsamen Sitzung teilnimmt. Die Stimmenverteilung auf der gemeinsamen Sitzung wird anteilmäßig nach der Zahl der vertretenen Arbeitnehmer bestimmt.
- (3) Der Europäische Betriebsrat hat mindestens drei und höchstens 30 Mitglieder. Arbeitnehmer des Unternehmens aus jedem Mitgliedsstaat sind durch ein Mitglied vertreten. Wenn das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe weniger als 10 000 Arbeitnehmer in den Mitgliedsstaaten hat, so werden die Arbeitnehmer des Unternehmens aus jedem Mitgliedsstaat, in dem mindestens 20 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, durch ein weiteres Mitglied vertreten. Arbeitnehmer des Unternehmens aus jedem Mitgliedsstaat, in dem mindestens 30 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden durch zwei weitere Mitglieder, und wo mindestens 40 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, durch drei weitere Mitglieder, und wo mindestens 50 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, durch vier weitere Mitglieder vertreten. Arbeitnehmer des Unternehmens aus jedem Mitgliedsstaat, in dem mindestens 60 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden durch fünf weitere Mitglieder, und wo mindestens 70 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, durch sechs weitere Mitglieder, und wo mindestens 80 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, durch sieben weitere Mitglieder vertreten.
- (4) Wenn das gemeinschaftsweit tätige Unternehmen oder die Unternehmensgruppe mehr als 10 000 Arbeitnehmer in den Mitgliedsstaaten hat, so werden die Arbeitnehmer des Unternehmens aus jedem Mitgliedsstaat, in dem mindestens 20 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, durch ein weiteres Mitglied vertreten. Arbeitnehmer des Unternehmens aus jedem Mitgliedsstaat, in dem mindestens 30 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden durch drei weitere Mitglieder, und wo mindestens 40 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, durch fünf weitere Mitglieder, und wo mindestens 50 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, durch sieben weitere Mitglieder vertreten. Arbeitnehmer des Unternehmens aus jedem Mitgliedsstaat, in dem mindestens 60 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden durch neun weitere Mitglieder, und wo mindestens 70 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, durch 11 weitere Mitglieder, und wo mindestens 80 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, durch 13 weitere Mitglieder vertreten.
- (5) Die Mitglieder eines Europäischen Betriebsrat in der Tschechischen Republik werden auf einer gemeinsamen Sitzung von Arbeitnehmervetretern aus den

Arbeitnehmern des Unternehmens bestellt. Wurden bei einem Unternehmen keine Arbeitnehmervertreter errichtet oder gibt es dort keine Arbeitnehmervertreter, so wählen die Arbeitnehmer dieses Unternehmens einen Vertreter, der für sie auf der gemeinsamen Sitzung teilnimmt. Die Stimmenverteilung auf der gemeinsamen Sitzung wird anteilmäßig nach der Zahl der vertretenen Arbeitnehmer bestimmt. Diese Bestimmung gilt auch in dem Falle, wenn in der Tschechischen Republik eine Organisationseinheit eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens tätig ist.

- (6) Der Europäische Betriebsrat hat die Namen seiner Mitglieder und ihre Anschriften am Arbeitsplatz unverzüglich der zentralen Leitung mitzuteilen. Die zentrale Leitung übergibt diese Information den Unternehmern und den Arbeitnehmervertretern, gegebenenfalls den Arbeitnehmern.
- (7) Die Mandatsdauer des Europäischen Betriebsrats beträgt vier Jahre. Nach Ablauf von vier Jahren ab der konstituierenden Sitzung stimmt der Europäische Betriebsrat darüber ab, ob er mit der zentralen Leitung nach § 25e verhandeln oder ob ein Europäischer Betriebsrat nach dieser Bestimmung errichtet wird. Diese Entscheidung wird vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller bestellten Mitglieder getroffen. Für die Verhandlungen findet § 25e sinngemäß Anwendung.
- (8) Mindestens einmal im Kalenderjahr hat die zentrale Leitung mit dem Europäischen Betriebsrat insbesondere {Folgendes} zu erörtern:
 - a) die Struktur des Unternehmens sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage,
 - b) die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions-, Absatz- und Beschäftigungslage,
 - c) Investitionen und grundlegende Änderungen der Organisation und Technologien,
 - d) die Verlegung von Unternehmen oder Teilen ihrer Tätigkeit, ihre Gründe, wesentlichen Folgen und Maßnahmen gegenüber den Arbeitnehmern,
 - e) Massenentlassungen, ihre Gründe, Zahlen, Struktur und die Bedingungen zur Bestimmung der Arbeitnehmer, mit denen das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden soll, und die Leistungen, die den Arbeitnehmer über den aus Rechtsvorschriften hervorgehenden Leistungen hinaus zustehen sollen.
- (9) Wenn außergewöhnliche Umstände entstehen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, hat die zentrale Leitung den Europäischen Betriebsrat rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen mit ihm die notwendigen Maßnahmen zu erörtern. Ist ein Ausschuss nach § 25k Abs. 2 gebildet, so kann die zentrale Leitung mit diesem Ausschuss verhandeln. Die zentrale Leitung ist jedoch verpflichtet, den für ein Unternehmen, das von den Maßnahmen betroffen sein soll, gewählten oder bestellten Mitgliedern des

Europäischen Betriebsrats die Teilnahme an dieser Erörterung zu ermöglichen. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

- a) die Aufhebung, Stilllegung oder Verlegung von Unternehmen oder ihren Teilen,
- b) Massenentlassungen.

(10) Die zentrale Leitung hat den Europäischen Betriebsrat schriftlich zu unterrichten und die mit ihm in den Absätzen 8 und 9 festgelegten Angelegenheiten zu erörtern, wenn sie mindestens zwei Unternehmen in zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten betreffen; die Befugnisse des Europäischen Betriebsrats beziehen sich nur auf Angelegenheiten, die Mitgliedsstaat betreffen.

§ 25k

(1) Die zentrale Leitung hat unverzüglich eine konstituierende Sitzung des Europäischen Betriebsrats einzuberufen. Auf dieser Sitzung wählt der Rat seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende des Europäischen Betriebsrats oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Europäischen Betriebsrat nach außen hin und leitet seine gewöhnliche Tätigkeit. Wenn er es für notwendig hält, bildet der Rat einen dreiköpfigen Ausschuss, der aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Ausschussmitglieder müssen aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten stammen. Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte.

(3) Der Europäische Betriebsrat hat das Recht, ohne Anwesenheit der zuständigen Führungskräfte zusammenzukommen und die Informationen zu erörtern, die ihm von der zentralen Leitung übergeben worden sind. Der Zeitpunkt und der Ort der Sitzungen sind mit der zentralen Leitung abzustimmen. Die Sitzungen des Europäischen Betriebsrats sind nicht öffentlich. Der Europäische Betriebsrat kann Sachverständige zuladen, sofern es zur Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt notwendig ist. Er kann auch leitende Angestellte zur Abgabe von Auskünften und Erklärungen zuladen.

(4) Wenn nichts anderes bestimmt ist, kann der Europäische Betriebsrat Entscheidungen treffen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; Ratsentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder getroffen.

(5) Der Europäische Betriebsrat kann sich eine Geschäftsordnung festlegen, die schriftlich zu fassen ist und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden muss.

§ 25l

Wenn zentrale Leitung und das Verhandlungsgremium vereinbart haben, dass der Europäische Betriebsrat um Arbeitnehmer aus Staaten, die keine Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind, erweitert werden soll, werden die Mitglieder des

Europäischen Betriebsrats für Arbeitnehmer mit Sitz in der Tschechischen Republik aus den Arbeitnehmern des Unternehmens durch Arbeitnehmervertreter auf einer gemeinsamen Sitzung bestellt, wenn zwischen der zentralen Leitung und dem Verhandlungsgremium nichts anderes vereinbart wurde. Wurden bei einem Unternehmen keine Arbeitnehmervertreter errichtet oder gibt es dort keine Arbeitnehmervertreter, so können die Arbeitnehmer dieses Unternehmens einen Vertreter für diese gemeinsame Sitzung wählen. Die Stimmenverteilung auf der gemeinsamen Sitzung wird anteilmäßig nach der Zahl der vertretenen Arbeitnehmer bestimmt. § 25c gilt auch hier.